

Hermann IV. (I.) von Froburg-Neuhornberg

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **89 (1977)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hermann von Froburg, der Begründer des Hauses Neu-Homberg, für die Restitution abhanden gekommener Erbrechte seiner Gattin ein.

II. Hermann IV. (I.) von Froburg – Neuhomberg

Die Heirat der Erbtöchter mit Graf Hermann IV., dem ältesten Sohn Graf Ludwigs III. von Froburg und der Gertrud von Habsburg, der Tochter Rudolfs II., des Alten, muß in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts vollzogen worden sein¹. Am 17. Januar 1241 diktierte Graf Hermann dem Heinrich von Kienberg und dessen Freunden einen Frieden. Darin mußten der Kienberger und seine Kinder ihre wirklichen und vermeintlichen Rechte auf das Grubenwerk («in fossa, que vulgariter dicitur Erzgrüba») an Graf Hermann aufgeben. Weiter durfte Heinrich an der Stelle und im Umkreis von einer Meile, wo seine nunmehr gebrochene Burg einst stand, zwanzig Jahre hindurch keine Befestigung mehr anlegen («nec in loco, ubi castrum fuit Chienberg, et infra miliar[e] circa eundem locum in viginti annorum spatio aliquam edificabunt munitionem»). Außerdem wurden er und seine Familie gezwungen «castrense feodum, quod habet apud Homberg a nobili viro comite Hermanno de Froburg, ipsi comiti Hermanno resignare». All diese Bestimmungen mußte der gedemütigte Kienberger – «cum primo captivitatem exierit» – bedingungslos anerkennen und hatte überdies an Hermann Urfehde zu schwören². Heinrich hatte offensichtlich über das Ableben des letzten Alt-Hombergers hinaus gewisse Lehen und Rechte desselben weiter nutzen können, so an der Erzgrube bei Wölflinswil und auf der Burg Alt-Homberg³. Zu diesen wirklichen Lehensrechten hatte er nun noch ver-

1 Unsere Ansicht wird bestätigt durch den anthropologischen Befund des Grabes F5 im Wettinger Kapitelsaal, vgl. unsern Exkurs VIII.

2 SO UBI 403.

3 Die Erzgrube anderswo als im hombergischen Wölflinswil zu suchen (vgl. SO UBI 403, Anm. 4), scheint uns wenig sinnvoll zu sein. Mit «castrense feodum ... apud Homberg» kann nur die Burg Alt-Homberg gemeint sein. Merz (Burgen Sissgau II, p. 150) und alle seine Abschreiber sehen hierin die erste Erwähnung der Feste Neu-Homberg ob Läuelfingen. Dieser Meinung liegt die falsche Ansicht zu Grunde, die Habsburger hätten mit dem Frickgau eben auch die alt-hombergische Burg ob Wittnau erhalten! Unsere Meinung wird bestärkt durch die Nennung eines hombergischen und eines tiersteinischen Amtmannes («Friderico de Tierstein, Friderico de Homberg»), die sich offenbar noch mit andern zu einem Zweckverband um den Kienberger zusammengeschlossen hatten. Der Versuch, Friedrich von Tierstein

meintliche beansprucht oder gar usurpiert. Bei diesen Machenschaften war er von verschiedenen Gleichgesinnten unterstützt worden.

Die Strafe Hermanns, des Gatten der hombergischen Erbtöchter, fiel entsprechend scharf aus. Heinrichs Burg wurde gebrochen, deren Wiederaufbau verboten und er selbst ins Gefängnis geworfen. Dem harten Diktat Hermanns wurde durch die Anwesenheit Graf Hartmanns IV. von Kiburg und Graf Rudolfs III. von Habsburg das nötige Gewicht verliehen⁴.

Seit 1243 wird Hermann bald von Homberg, bald von Froburg genannt. Zusammen mit Graf Rudolf III. von Habsburg bezeugte er erstmals als Graf von Homberg eine Güterschenkung an das Kloster Wettingen⁵. Im Sommer 1244 trat er als Partei und Mitsiegler im Friedensvertrag zwischen den Bürgern von Luzern und den Grafen von Froburg-Zofingen und von Habsburg-Laufenburg auf⁶. Wenig später verkaufte Graf Ludwig III. von Froburg «per manum filiorum suorum Rudolphi praepositi Zovingensis, Hermanni comitis de Hohinberc et Hartmanni» alle seine zu Arisdorf gelegenen Güter und Rechte dem Zisterzienserkloster Wettingen⁷. Um dieselbe Zeit bezeugten die Grafen Ludwig und Hermann von Froburg mit ihren Siegeln die Güterübertragung einer Ministerialenfrau an das Kloster Schönthal⁸. In Hermanns Generation

der gräflichen Familie einreihen zu wollen (vgl. GHS I Nr. 9, p. 134; SO UB I, p. 229 Anm. 8) ist ebenso falsch, wie wenn man dies für Friedrich von Homberg tun wollte. Die beiden waren lediglich Verwalter von Gütern, die zu den Burgen Alt-Homberg und Alt-Tierstein gehörten.

- 4 Graf Hartmann IV., der Ältere, von Kiburg; Graf Rudolf III. (I.) von Habsburg, der Begründer der Linie Laufenburg.
- 5 1243, 23. Juni, ZUB II 584 (mit fehlerhafter Anm. 4). In der Zeugenliste werden zuoberst angeführt: «... comites R. de Habisburc et H. de Hohinberc, frater H. vir religiosus et nobilis dictus Wandilbere [der Stifter von Wettingen und Gatte der verstorbenen Anna von Homberg].»
- 6 1244, 8. Juli, QW I/1 477 («L. [udwicus], Her. [mannus] et Har. [tmannus] de Vroburc, comites»). Das Siegel Hermanns hängt beschädigt; ob er je sein froburgisches Siegel durch ein neues hombergisches ersetzt hat, kann nicht gesagt werden.
- 7 1244, 25. Dez.–1245, 23. Sept., SO UB I 438. Das u. a. auch von Hermann besiegelte Orig. ist verschollen. Zu diesen Wettingergütern in Arisdorf vgl. SO UB II 27; QW I/1 556 a.
- 8 Vor 1245, BL UB 63 (mit falschem Datum); SO UB I 441. Die Corroboratio lautet: «Hanc paginam sigillis nobilium virorum L. et H., filii sui, comitum de Froburc, roboramus.» Hermanns Siegel fehlt. Bis zum Jahre 1286 war Schönthal (nördl. Langenbruck) ein Benediktiner-, hernach ein Benediktinerinnenkloster.

kam es zur Güterteilung im Hause Froburg. Zuvor hatten die beiden Brüder, Ludwig III. und Hermann III., Eigen und Lehen noch gemeinsam besessen. Nach unserem Dafürhalten muß diese erste Teilung des Hausgutes in die späten dreißiger, allenfalls in die frühen vierziger Jahre gesetzt werden⁹. Drei Gründe machten diese Teilung notwendig: Die wirtschaftliche und passpolitische Erschließung der beiden Hauensteine, Graf Hermanns III. Tod († vor 1237, Febr.) und die Heirat Graf Hermanns IV., des ältesten Sohnes Graf Ludwigs III., mit der namenlosen Homberger Erbtöchter¹⁰. Nach dieser Heirat verlegte Hermann das Zentrum seines Machtbereichs an die Nordrampe des untern Hauensteins, wo er in den vierziger Jahren den Bau der Burg Neu-Homberg veranlaßte¹¹.

Die immer wieder aufgestellte Behauptung, daß das neuhombergische Haus das Wappen vom alten Stamm übernommen habe, ist wohl möglich, läßt sich aber nirgends belegen¹². Völlig aus der Luft gegriffen ist indes die andere Ansicht, das Haus habe erst durch die Heirat mit Froburg «zwei über einander schwebende schwarze Adler in gelb» ins Wappen aufgenommen¹³. Von Ludwig I., dem jüngsten Sohne Hermanns, ist uns das erste und zugleich älteste neuhombergische Wappensiegel bekannt. Es zeigt auf großem Dreieckschild die beiden nach rechts schauenden, übereinander schwebenden Adler und trägt die Umschrift: S : COMITIS : LUDEWICI : DE : HONBERC¹⁴.

1250/51 trat der Begründer der neuhombergischen Linie zum letzten Male urkundend auf. «Hermannus comes de Honberch et Hartmannus frater eius» waren bei einem Güterverkauf an das Kloster Lützel zugegen¹⁵. Wohl kurz nach Hermanns Tod bestätigte Graf Hartmann dem

9 Im Herbst 1245 war diese Hausteilung jedenfalls abgeschlossen, vgl. SO UB I 446/47.

10 Vgl. unsere Stammtaf. III. Merz, W., Burgen Sissgau II, p. 151 f. und noch SO UB I. Taf. 4 verlegen die Teilung in die Generation von Hermanns Vater zurück.

11 Die heute verfallene Burg steht bei Läufelfingen auf einem steilen Jurasporn, der sich als Riegel ins enge Hombergertal vorschiebt, vgl. unsern Exkurs V.

12 Vgl. NSBV 45 (1972) Nr. 5, p. 466 und unsere Entgegnung in NSBV 46 (1973) Nr. 1, p. 6.

13 Merz, W., Burgen Sissgau II, p. 152.

14 1277, 3. Mai, StAA Orig. Perg. Abt. Olsberg Nr. 102; vgl. unsere Siegel- und Siegelbesprechung.

15 1250, 25. Dez.–1251, 24. Dez., SO UB II 58. SO UB II 118 und QW I/1 799 ergänzen in einer froburgischen Urkunde von 1255/56 die Stelle «pro nobis [sc. Ludowico III.], etiam pro H. nato nostro» auf Hermann. Nach unserer Meinung muß

Kloster St. Urban die diesem von seinem Großvater Hermann II., seinem Vater Ludwig III. «et Hermanno [IV.] nostro fratre, quondam comitibus de Froburc» gewährte Freiheit von Fährgeld und Zoll in ihrem ganzen Gebiet. Er erwähnte dabei ausdrücklich das Städtchen Liestal, durch welches das Kloster öfters das ihm Notwendige führen ließ¹⁶. Graf Hartmann führte nach seines Bruders Tod die Vormundschaft über dessen Söhne. Aus diesem Grund mußte der eigenwillige Graf¹⁷ – sicherlich auf Wunsch des Klosters – die Gültigkeit dieses Privilegs besonders im Städtchen Liestal hervorheben, das bei der Teilung an die Familie seines Bruders übergegangen war¹⁸. In der sechs Jahre später ausgestellten, dem Sinn nach gleichen Urkunde nannte Hartmann Liestal immer noch «munitionem nostram». In diesen Brief mußte er aber – zweifelsohne auf Betreiben der mittlerweile volljährig gewordenen Neuhomberger – den Nachsatz aufnehmen: «... non obstante quod predictam munitionem de Liestal comitibus de Honberc contulimus.»¹⁹ Daß man bereits bei der Übertragung Liestals an Hermann IV. dem Fortbestand dieser Vergünstigung ausdrücklich gedachte, beweist die Tatsache, daß Graf Ludwig I. von Neuhomberg später diese Tradition seiner Verwandten fortführte²⁰.

auf Hartmann ergänzt werden. Hermanns Bruder trat vor diesem Datum noch mehrmals mit seinem Vater urkundend auf, Hermann aber seit 1245 nie wieder. Überdies hatte der Neuhomberger nach der froburgischen Güterteilung zu Besitzfragen in Nidwalden nicht mehr mitzureden, wie er dies noch 1241 getan hatte, vgl. SO UB I 405.

16 1258, 25. Dez.–1259, 24. Dez., SO UB II 151. Vor diesem Datum starb auch Hartmanns Vater, Graf Ludwig III., der 1255/56 letztmals erwähnt wird (vgl. oben, Anm. 15).

17 Vgl. SO UB II 27.

18 Die Wendung «per munitionem nostram Liestal» hat Merz zur heute noch vertretenen, jedoch falschen Theorie geführt, Liestal habe damals noch Hartmann gehört und sei erst später bei einer zweiten Teilung an das Haus Neu-Homberg gekommen, vgl. Merz, W., Burgen Siggau II, p. 151 f., 193 f.

19 1265, 25. Dez.–1266, 24. Dez., SO UB II 233. Werner und Friedrich waren zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig, vgl. unten, p. 60 f. und u. a. unsern Exkurs VIII.

20 Vgl. unten p. 220.